

Horst Friedrich Rolly

Ethnisierung der Bildungsbenachteiligung – Anforderung an Programme für die Teilhabe von Sinti und Roma in Bildung und Ausbildung

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma

Schriftenreihe, Band 7

Gleichberechtigte Teilhabe für Sinti und Roma in Deutschland

Rahmenstrategie der Europäischen Union für die Verbesserung der Lage von Roma in Europa

Participation with equal rights for Sinti and Roma in Germany

Position paper on the general framework of the European Union for improving the situation of Roma in Europe

Dokumentation einer Veranstaltung im Gesprächskreis ‚Minderheiten‘ beim Innenausschuß des Deutschen Bundestages am 26. Oktober 2011 in Berlin.

Deutsch/Englisch.

Herausgegeben vom Zentralrat Deutscher Sinti und Roma. Schriftenreihe Band 7.

Diese Veröffentlichung wurde finanziert aus Mitteln des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestags

ISBN: 978-3-929446-29-6

© Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, Heidelberg 2012

Alle Rechte vorbehalten

<http://zentralrat.sintiundroma.de/>

Redaktion: Jara Kehl, Herbert Heuss, Arnold Roßberg

Herstellung Neumann Druck, Heidelberg

Bitte beachten Sie, daß die Seitennumerierung der einzelnen Beiträge nicht der der gedruckten Version entspricht.

Horst Friedrich Rolly¹

Ethnisierung der Bildungsbenachteiligung – Anforderung an Programme für die Teilhabe von Sinti und Roma in Bildung und Ausbildung²

Einleitung

Die deutschen Sinti und Roma sind als anerkannte nationale Minderheit in der Bundesrepublik Deutschland einheitlich zusammengefasst. In ihrer Zusammensetzung sind sie aber sehr heterogen hinsichtlich kultureller, wirtschaftlicher, bildungsspezifischer und regionaler Kriterien. Die pauschalisierte Dokumentation der deutschen Sinti und Roma in den Medien und sogar in der Forschung, insbesondere was ihren zur Allgemeinheit erhobenen Status als Unterschicht angeht, entspricht nicht ihrer lebensweltlichen Wirklichkeit. Die Anerkennung ihrer Komplexität ist Voraussetzung für ihre differenzierte Förderung nach Bedürfnissen und Potentialen. Diese Überlegungen spiegeln auch die Rechte von Minderheiten innerhalb von Minderheiten und den damit verbundenen Anspruch der individuellen Selbstbestimmung. Die konventionelle Zuschreibung homogener Charakteristiken ist wohl wesentlich dem Umstand geschuldet, dass Sinti und Roma in Entscheidungsprozessen und in der sprachlichen Formulierung öffentlicher Dokumente nicht oder wenig eingebunden sind. Daher sind:

1) Deutsche Sinti und Roma adäquat in Gremien und öffentlichen Ämtern einzubinden, die über bildungs- und gesellschaftspolitische Fragestellungen zum Wohle ihrer Volksgruppe zu entscheiden haben. Diese Anforderung steht im Einklang mit Artikel 15 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten, der über die Schaffung der „notwendigen Voraussetzungen für die wirksame Teilnahme von Angehörigen nationaler Minderheiten ... an öffentlichen Angelegenheiten, insbesondere denjenigen, die sie betreffen“ befindet.³

Sozialwissenschaftler haben verschiedene Studien über Sinti und Roma durchgeführt, aber bislang wurde keine Studie von den Roma selbst über ihre eigene Volksgruppe erstellt. Forschungsergebnisse über Sinti und Roma, die nicht mit einem partizipatorischen Ansatz erbracht werden, haben den Anstrich, dass sie von außen aufgesetzt sind und laufen Gefahr, dass sie zu Missverständnissen führen. Eine alleine von Sinti und Roma mit einem selbst gewählten Forschungsansatz durchgeführte Studie über die Belange, existentielle Situation, Lebensqualität, Sinnperspektiven und Bedürfnisse und Potentiale in Bildung, Wirtschaft und Gesellschaft erscheint daher weiterführend.

Bei dem Begriff der Partizipation ist auf Forschung bezogen die Unterscheidung zwischen einer Partizipation als Mittel zum Zweck und einer Partizipation als Selbstzweck von Bedeutung. Eine Partizipation, die Sinti und Roma an der Umsetzung eines vorstrukturierten Forschungsdesigns beteiligt, ist somit als Mittel zur Zweckbestimmung der Sammlung spezifischer Daten involviert, ist abzuheben

¹ Horst Friedrich Rolly ist Professor für vergleichende Erziehungswissenschaft an der Theologischen Hochschule Friedensau.

² Diesem Beitrag liegt ein Statement zugrunde, das zum Fachgespräch des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma und des Minderheitenrates unter Federführung des Innenausschusses im Deutschen Bundestag am 26. Oktober 2011 abgegeben wurde. Das Thema des Fachgesprächs war der „EU-Rahmen für nationale Strategien zur Roma-Integration bis 2020 – Gleichberechtigte Teilhabe für Sinti und Roma in Deutschland.“

³ Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, SEV-Nr.: 157 vom 1. Februar 1995, <http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/157.htm>, letzter Zugriff: 14.12.2011. Im Folgenden sind die Forderungen bzw. Anforderungen an Programme für die Teilhabe von Sinti und Roma in Bildung und Ausbildung von 1 bis 11 durchnummeriert. Nach Erfahrungen mit programmatischen Forderungen machen diese wenig Sinn, wenn sie nicht mit objektivierbaren Zielgrößen darstellbar sind, die innerhalb eines Zeitrahmens mit Handlungsanleitung umgesetzt und danach evaluiert werden können. Daher sind einige der Forderungen mit messbaren Erfolgsindikatoren untermauert. Im Vorfeld muss man sich freilich über die realistische Einschätzung der Erreichung eines mit numerischen Messgrößen ausgestatteten Forderungskataloges im Klaren sein.

von einer prinzipiell offenen Partizipation, die das aktuelle Forschungsdesign bzw. Inhalte, Methode und Auswertung der Datenerhebung den Sinti und Roma selbst überlässt. Zugegebener Weise ist die in der internationalen Sozialforschung bereits etablierte Methode des „participatory appraisal“ oder des „participatory learning“ kein einfaches Unterfangen für die wissenschaftliche Erfassung der Lebenslage der Sinti und Roma auf existentiellen Grundlagen der Selbstbestimmung. Doch erscheint sie für die Veröffentlichung einer Innenperspektive, die der heterogenen Lebenswirklichkeit von Sinti und Roma in Deutschland gerecht wird, dringend erforderlich. Dabei geht es bei der partizipatorischen Forschung neben einer existentiell fundierten Datenerhebung über Lebenslagen wesentlich um die selbstbestimmten Potentiale der Erhaltung der erwünschten und der Veränderung der nicht mehr erwünschten Positionen dieser Lebenslagen und somit – zumindest für einen Teil der Sinti und Roma – um die eigenmotivierte Pflasterung des zum Teil noch gebrochenen Weges zur sozialen und wirtschaftlichen Aufwärtsmobilität.

Aus den angeführten Gründen erscheint:

2) Die Förderung einer von Sinti und Roma durchgeführten Studie mit partizipatorischen und quantitativen und qualitativen Methoden der Sozialforschung über die soziale und wirtschaftliche Lage und Bildung der Sinti und Roma von ihrem hohem Verwertungsinteresse angebracht, ergänzt um den Themenbereich Rassismus und Ursachen zivilgesellschaftlicher und staatlicher Ausgrenzung. Die Studie könnte im Rahmen der angewandten Sozialwissenschaft Forschungsergebnisse mit praktischer Zielführung für die Verbesserung der Chancen der Volksgruppe hervorbringen.

Förderung im Bereich Bildung

Die oben angesprochene Heterogenität trifft besonders auf die Bildung zu und den von verschiedenen Faktoren beeinflussten Zugang zu bzw. Ausgrenzung von Primar- und Sekundarschulen und Hochschulen. Was eine auf die Komplexität der Ausgangssituation eingehende Förderpolitik angeht, so ist zunächst auf die Gesamtgesellschaft bezogen festzuhalten, dass die gleiche Behandlung von ungleichen gesellschaftlichen Gruppen Ungleichheit reproduziert. Das Ziel einer egalitären Gesellschaftsstruktur kann unter demokratischen Vorzeichen nur mit einer ungleichen Behandlung von ungleichen Gruppen erreicht werden, z.B. auf Bildung bezogen mit der in den USA praktizierten Förderpolitik oder international anderweitig bekannten kompensatorischen Maßnahmen.

Nach internationalen Kriterien des auf Bildung bezogenen Minderheitenschutzes sind Maßnahmen einer spezifischen oder kompensatorischen Förderungspolitik in erster Linie aufgrund des Erfordernisses der Wiedergutmachung erlittenen historischen Unrechts gerechtfertigt, wie es auch bei der Sklaverei der Afroamerikaner der Fall ist. Die Nationale Minderheit der deutschen Sinti und Roma hat Verfolgung und Völkermord unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erlitten, die nachhaltig das ethnische und kulturelle Gedächtnis prägen. Die fehlende Anerkennung und erneute Zurücksetzung in der Nachkriegszeit haben bei vielen Angehörigen der Minderheit einen Rückzug in das traditionelle Sicherheitssystem der Familie bewirkt und eine Distanz zu staatlichen Institutionen evoziert. Aus diesem Grunde sind Kinder aus der Minderheit der Sinti und Roma gegenüber Kindern aus der Mehrheitsbevölkerung zum Teil massiv benachteiligt, wenn es darum geht, in einem im europäischen Vergleich extrem selektiven Schulsystem Fuß zu fassen oder erfolgreich zu sein.

Es ist daher anzustreben, dass alle deutschen Sinti und Roma im schulpflichtigen Alter eingeschult sind und einen Schulabschluss machen. Begabten und akademisch interessierten Sinti und Roma sollte der Zugang zur Sekundarschule mit Abiturabschluss und zum Hochschulstudium erleichtert werden. Die generelle Einbindung der Eltern in schulische Prozesse, beispielsweise durch die Einsetzung eines spezifischen Elternbeirats, sollte vorangetrieben werden. Sinti und Roma müssen erkennen können, dass sie in ihren Bildungsanstrengungen ernsthaft unterstützt werden. Die Landesver-

bände könnten auf der Basis von regionalen Bildungsstudien den Bedarf an Unterstützungsleistungen feststellen und deren Realisierung begleiten und evaluieren.

Folgende Forderungen erscheinen angebracht:

3) Die Förderung und Institutionalisierung eines in den Bundesländern von Landesverbänden der Sinti und Roma dezentral gemanagten Monitoring-Systems, das Kindergartenbesuch, Einschulung und im Bedarfsfall die besondere Förderung von Schülerinnen und Schülern unter dem Kriterium der Freiwilligkeit beaufsichtigt und beeinflusst. Die Landesverbände und die darunter subsumierten Regionalstellen haben in ihrem Einflussgebiet die Möglichkeit, unter den sich zur Minderheit bekennenden Sinti und Roma parentale Interessengruppierungen zu etablieren, die eine besondere Begleitung und Unterstützung ihrer Kinder während der vorschulischen und schulischen Sozialisation wünschen. Schulische Unterstützung beinhaltet des Weiteren Hausaufgabenhilfe, Nachhilfe aber auch Begabtenförderung, die lokal auch unter dem Aspekt individueller und/oder geschlechtsspezifischer Förderung in Zusammenarbeit mit den Schulen angeboten werden sollten.

4) Der Einsatz von unabhängigen und neutralen Mediatoren (gemäß der Grundsätze des ROMED-Trainingsprogramms des Europarats für Roma-Mediatoren 2011) kann sinnvoll sein, wenn ein Bedarf angezeigt ist oder entsprechende Wünsche geäußert werden. Insbesondere im Fall der Beschulung von Roma-Kindern aus Flüchtlings- oder Migrantenfamilien haben sich Schulassistenten als wichtig erwiesen.

5) Die gezielte Förderung von mindestens 100 Sinti und Roma in Sekundarschulen zum Abitur bis zum Jahre 2015.

6) Für deutsche Sinti und Roma muss die Zugangsberechtigung zu Hochschulen erleichtert werden durch:

- a) Außer-Geltung-Setzen des Numerus Clausus
- b) Bereitstellung von Sonderstipendien für 100 Sinti und Roma
- c) Förderung des Austausches der Sinti- und Roma-Studierenden untereinander (Netzwerk zur gegenseitigen Motivation).

7) Elternbildung: Verschiedene Studien⁴ haben erwiesen, dass erfolgreiche Schulkarrieren im Wesentlichen von dem Ausbildungsgrad der Eltern- und Großelterngeneration abhängig ist, wie es auch unter Bildungsaufsteigern unter den Sinti und Roma der Fall ist. Daher ist es wichtig, das Interesse der Eltern an Bildung mit verschiedenen Maßnahmen der Erwachsenenbildung zu fördern, um sie damit auch stärker in den Bildungsprozess ihrer Kinder einbeziehen zu können. Eine Förderung der Erwachsenenbildung für Sinti und Roma ist daher angebracht, durch speziell für ihre Bedürfnisse und Potentiale mit dem Input der Landesverbände entwickelte und zugeschnittene Lehrgänge an Volkshochschulen oder anderen Bildungseinrichtungen.

8) Positivbilanzen: Personen aus der Minderheit der Sinti und Roma, die eine im schulischen Sinne positive oder erfolgreiche Bildungskarriere durchlaufen haben, könnten in ihrer Darstellung nach innen ein wirkungsvolles Rollenmodell für empfohlene Nachahmung liefern und nach außen konven-

⁴ Baumert, Jürgen/Stanat, Petra/Watermann, Rainer (Hg.): Herkunftsbedingte Disparitäten im Bildungswesen: Differenzielle Bildungsprozesse und Probleme der Verteilungsgerechtigkeit, Wiesbaden 2006; Becker, Rolf/Lauterbach, Wolfgang (Hg.): Bildung als Privileg, Wiesbaden 2007; Büchner, Peter: Stichwort: Bildung und soziale Ungleichheit. In: Zeitschrift für Erziehungswissenschaft, 6 (1) 2003, S. 5-24; PISA 2009 Results: Overcoming Social Background: Equity in Learning Opportunities and Outcomes (Vol. II) OECD 2010.

tionelle Vorurteile abbauen helfen. Daher empfiehlt sich die Förderung einer entsprechenden biographischen Verlaufsstudie von Bildungsaufsteigern aus der Minderheit.

9) Lehrerbildung: Schon im Lehramtsstudiengang bietet es sich an, dem Thema Minderheiten in der Bundesrepublik und ihrer Geschichte mehr Raum zu widmen. Spezifische Fortbildungsveranstaltungen zu den Themen Minderheiten, Stereotypenbildung und auch konkret Sinti und Roma werden von der Mehrheit der Lehrer und Lehrerinnen befürwortet (laut einer Umfrage des Dokumentationszentrums). Die Kultusministerkonferenz sollte im Rahmen der Lehrer Aus- und Fortbildung die Belange der nationalen Minderheiten und insbesondere der Sinti und Roma berücksichtigen. Hierzu sollten verpflichtende Standards eingeführt werden, die die systematische Überprüfung der Zielerreichung ermöglichen. Die Erarbeitung von Standards sollte in Zusammenarbeit mit den Minderheitenvertretungen geschehen.

10) Curriculum: Der Status als nationale Minderheit auf der Basis des europäischen Rahmenübereinkommens und der Sprachencharta verpflichtet den Vertragsstaat Deutschland dazu, in seinen Bildungsinstitutionen über Geschichte und Gegenwart der Minderheit zu informieren. Viele Schulbücher weisen zum Thema Sinti und Roma und nationale Minderheiten gravierende Defizite auf. Die Kultusministerkonferenz könnte darauf hinwirken, dass die Kultusministerien der Länder in ihren Bildungsempfehlungen (Lehrplänen) die Themen nationale Minderheiten, Sinti und Roma stärker als bisher berücksichtigen oder in ihre zentralen Bildungsstandards aufnehmen. So wären auch die Schulbuchverlage gehalten, ihre Materialien entsprechend anzupassen. Bei der Ausarbeitung der Curricula sollten der Minderheitenrat oder Sachverständige der Minderheitenorganisationen mit einbezogen werden

11) Bildungsfond: Die Projekte und dezentralen Maßnahmen könnten, soweit sie nicht durch Eigenmittel oder andere Zuwendungen abgedeckt werden, durch einen Bildungsfonds für Sinti und Roma finanziert werden, der zentral von einer anerkannten Institution wie der Stiftung Erinnerung, Verantwortung, Zukunft (EVZ) verwaltet wird.

Ein weiterer Punkt, der bei dem abgegebenen Statement zum Fachgespräch nicht angeführt wurde, der aber im Nachhinein als nationale und europäische Strategie für die Förderung der Bildung der Sinti und Roma im europäischen Kontext des Bologna Prozesses durchaus Sinn macht, ist die gezielte und strukturelle Unterstützung von Sinti und Roma für das Studium an europäischen Hochschulen, bezogen u. a. auf den Austausch von Studierenden und die Anrechnung von Leistungspunkten. Sicherlich würde eine entsprechende Fördermaßnahme den Idealen der europäischen Integration entgegenkommen.

Die Förderungspolitik im Bildungsbereich bringt die Schwierigkeit der Festlegung der Kriterien der Förderungsberechtigung mit sich. Konventionell wird für die Inanspruchnahme staatlicher Leistungen der Nachweis der ethnischen Zugehörigkeit zu der Minderheit der deutschen Sinti und Roma ausreichend sein, unter der Voraussetzung, dass nach Artikel 3.1 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten die einzelne Person die selbstbestimmte Wahl hat, als Mitglied der Minderheit geführt zu werden oder nicht.⁵ Jedenfalls darf keine systematische Zuordnung der ethnischen oder kulturellen Zugehörigkeit von außen gegen den Willen von Einzelpersonen erfolgen. Da es schon vorgekommen ist, dass Individuen mit betrügerischer Absicht versucht haben, mit falschen Papieren sich Leistungen des Staates zu erschleichen, bedarf es dennoch klarer Kriterien der Festlegung ethnischer Zugehörigkeit als Nachweis für die Förderungsberechtigung. Es bleibt letztlich der Selbstauss-

⁵ Artikel 3.1 des Rahmenübereinkommens besagt: „Jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, hat das Recht, frei zu entscheiden, ob sie als solche behandelt werden möchte oder nicht; aus dieser Entscheidung oder der Ausübung mit dieser Entscheidung verbundenen Rechte dürfen ihr keine Nachteile erwachsen.“

kunft der in Frage kommenden Personen überlassen, ob sie nach den festgelegten Kriterien den Berechtigungsnachweis für eine entsprechende Förderung erbringen wollen. Im Übrigen gibt es ein im Prinzip ausreichendes Verfahren, das auch bei der Bundeswehr zwecks Freistellung von der Wehrpflicht für die Nachkommen der Opfer des Nationalsozialismus angewendet wurde. Ein entsprechender Nachweis zum Beispiel aus den Entschädigungsakten der Eltern, Großeltern pp. genügte.

Beispiele aus europäischen Kontexten belegen, dass das individuelle Selbstbestimmungsrecht der Volksgruppenzugehörigkeit unterschiedlich in Anspruch genommen wurde. Es konnte immer wieder festgestellt werden, dass Mitglieder der Sinti und Roma ihre ethnische Identität der Öffentlichkeit aus Furcht vor Diskriminierungen nicht preisgeben wollten. Mitunter waren Roma bereit, ihren Namen zu ändern, um der Bevölkerungsmehrheit zugerechnet zu werden. Es ist natürlich bedauerlich, dass die Diskriminierungspraxis dominanter Mehrheitskulturen potentiell der Aufgabe von ethnischer oder linguistischer Identität den Weg bereitet. Schließlich bleibt in Erinnerung zu rufen, dass neben der ethnischen Identifikation auch andere (kulturelle, schichtspezifische oder lebensstilbezogene) Zuschreibungen durch die Mehrheitsbevölkerung kursieren, die in der Regel für eine Erweiterung des Kriterienkatalogs zur Festlegung von Minderheitenidentitäten nichts taugen. Schlussfolgernd ist festzuhalten, dass das Angebot staatlicher Förderungsleistungen im Bildungsbereich nur auf der Grundlage festgelegter Kriterien der Zugehörigkeit zur Minderheitengruppierung erfolgen kann, und dass es dem Individualrecht auf ethnische Selbstbestimmung überlassen bleibt, dieses Angebot auf freiwilliger Basis in Anspruch zu nehmen.